

schluss an die Vernehmung der Satz: „Auf die Vernehmung der übrigen Zeugen wurde allseits verzichtet“.

Das Amtsgericht hat der Unterlassungsklage stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, dass die Beklagte die ehrenrührigen Behauptungen über den Kläger aufgestellt habe. Demgegenüber sei nicht erwiesen, dass der Kläger die Äußerungen über die Beklagte getätigt habe.

Wegen weiter Einzelheiten zum Sach- und Streitstand erster Instanz und zur Begründung des Amtsgerichts wird auf den Inhalt des angefochtenen Urteils verwiesen.

Mit der Berufung greift die Beklagte die Beweiswürdigung des Amtsgerichts an. In soweit wird auf den Inhalt der Berufungsbegründungsschrift verwiesen.

Ferner beantragt die Beklagte, ihre Eltern, die Zeugen Tl. und K. Mo. zu vernehmen, die am fraglichen Tag ebenfalls anwesend gewesen seien. Sie meint, diesen Antrag stellen zu können, da sie nur für die erste Instanz auf die Vernehmung der Zeugen verzichtet habe.

II.

Die Berufung ist aus folgenden Gründen offensichtlich unbegründet:

Nach § 513 Abs.1 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht oder aber die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hat das Berufungsgericht die vom Gericht des ersten Rechtszugs festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Feststellungen begründen.

Vorliegend hat das Amtsgericht weder eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet, noch bestehen Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der getroffenen Feststellungen:

Das Amtsgericht hat die Beklagten zu Recht verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Dritten zu behaupten, der Kläger bezeichne sie als Nutte, Schlampe oder Hure. Der Unterlassungsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 1004, 823 Abs.1, Abs.2 BGB i.V.m. § 186 StGB. Denn die ehrenrührige Behauptung ist geeignet, den Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht zu verletzen. Dem Kläger wird vorgeworfen, gegenüber der Beklagten beleidigende Worte verwendet und sich dadurch strafbar gemacht zu

haben.

Zutreffend hat das Amtsgericht ausgeführt, dass derjenige, der über einen anderen ehrenrührige Behauptungen aufstellt, beweisen muss, dass die Äußerungen tatsächlich getätigt wurden.

Das Amtsgericht hat rechtsfehlerfrei festgestellt, dass die Beklagte am 30.11.2019 gegenüber den Zeugen L und G behauptet hat, dass der Kläger sie entsprechend beleidigt habe.

An die erstinstanzlichen Feststellungen des Amtsgerichts ist das Berufungsgericht gemäß § 529 Abs. 1 ZPO gebunden. Es sind keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich, die Zweifel im Sinne der §§ 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 3, 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung im angefochtenen Urteil gebieten. Das Berufungsgericht überprüft die Beweiswürdigung des Amtsgerichts nicht darauf, ob es zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, sondern nur darauf, ob die Beweiswürdigung im erstinstanzlichen Urteil den Anforderungen nicht genügt, welche in der Rechtsprechung zu § 286 Abs. 1 ZPO entwickelt wurden. Danach ist es erforderlich, dass die Beweiswürdigung vollständig und in sich widerspruchsfrei ist. Auch darf sie nicht gegen Denk- oder Erfahrungssätze verstoßen (BGH, Urteil vom 12.03.2004, V ZR 257/03).

Derartige Fehler weist die amtsgerichtliche Beweiswürdigung nicht auf. Das Amtsgericht hat nach ordnungsgemäßer Beweisaufnahme und aufgrund rechtsfehlerfreier Beweiswürdigung dargelegt, warum es von der Richtigkeit der Behauptung des Klägers überzeugt ist. Es hat dabei auf die Aussagen der Zeugen L und G abgestellt.

Die Angriffe der Berufung gegen die Beweiswürdigung sind nicht stichhaltig.

Zeuge L :

Soweit insoweit gerügt wird, dieser Zeuge sei nach den Angaben des Klägers bei dem Zusammentreffen vor dem Haus nicht zugegen gewesen, greift dies zu kurz. Der Kläger schildert zunächst sein Zusammentreffen mit der Beklagten. Er gibt an, der Zeuge L sei später hinzugekommen. Dies stimmt überein mit der Aussage des Zeugen, der angibt, er sei heruntergegangen, nachdem er Geschrei auf der Straße gehört habe. Er habe vor dem Haus die Beklagte und deren Eltern getroffen. Die Beklagte habe wiederholt bestätigt, dass der Kläger „das“ gesagt habe. Was der Zeuge damit meint ergibt sich aus dem ersten Absatz der Aussage, in dem es heißt: „Dabei kam dann heraus, dass der Kläger die Beklagte als Schlampe, Hure und Nutte betitelt haben soll“. Soweit der Zeuge weiter aussagt, zu der Äußerung selbst könne er nichts sagen, bezieht sich dies erkennbar darauf, ob der Kläger diese Worte zu der Beklagten gesagt habe, mithin die Behauptung der Beklagten „wahr“ ist.

Zeugin G :

Die Zeugin hat ausgesagt, dass die Beklagte ihr gegenüber geäußert habe, sie wolle

sich nicht länger als Schlampe, Nutte und Hure bezeichnen lassen. Da die Beklagte nach Aussage der Zeugin zuvor erklärt hatte, sie würde den Vater der Zeugin wegen Belästigung anzeigen, kann die Erklärung nur so verstanden werden, dass dem Kläger unterstellt werden sollte, diese Bezeichnungen gegenüber der Beklagten verwendet zu haben.

Im Übrigen stützt die Zeugin die Aussage des Zeugen L. , indem sie aus- sagt, die Beklagte habe auch ihm gegenüber die Äußerungen des Vaters behauptet.

Zeugen M0

Mit diesem Beweismittel ist die Beklagte in der Berufung gemäß § 531 Abs.2 ZPO ausgeschlossen, da sie in erster Instanz auf die Vernehmung der Zeugen verzichtet hat (Zöller, ZPO, 33. Auflage, § 531 Rdn.21). Ein Verzicht auf die Vernehmung von Zeugen „für die erste Instanz“ ist nach dem Novenausschluss des § 531 ZPO grundsätz- lich nicht mehr möglich, d.h., die Vernehmung ist nicht in der zweiten Instanz nachzuholen.

Die Würdigung des Amtsgerichts, dass die Beklagte nicht bewiesen habe, dass der Kläger sie tatsächlich mit den genannten Ausdrücken beleidigt habe, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Der hierzu benannte Zeuge Ma. hat ausgesagt, dass er nicht sagen könne, ob am 30.11.2019 diese Äußerungen gefallen seien. Soweit er auf Nachfrage pauschal angibt, „Ja, solche Äußerungen hat es gegeben“, war er nicht in der Lage, dies zeitlich näher einzuordnen, so dass das Amtsgericht nachvoll- ziehbar zu der Würdigung gelangt ist, dass Zweifel an der Erinnerung des Zeugen bestehen.

Der Kostenerstattungsanspruch ist aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes begründet.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Ent- scheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht ge- boten ist (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Pohlmann

Koß

Rüddel

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Essen

